

N i e d e r s c h r i f t

**über den öffentlichen Teil der 51. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 21. Februar 2024
Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3477](#)
2. **Vorlage 123 (MF)** Fünfte Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen und Quartalsbericht (4. Quartal 2023) zum Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

<i>Einbringung des Gesetzentwurfs (TOP 1)</i>	5
<i>Vorlage 123 (TOP 2).....</i>	8
<i>Beginn der Beratung des Gesetzentwurfs (TOP 1).....</i>	8
<i>Verfahrensfragen (TOP 1).....</i>	16
3. **Vorlage 119 (LRH)** Information zum Schulbericht des Landesrechnungshofs..... 17
4. a) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz**
27. Sitzung des Stabilitätsrates am 2. Mai 2023
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/1328](#)
 - b) **Stabilitätsbericht Niedersachsen 2023**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/2771](#)

c) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz****28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023**Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/3239](#)

dazu: **Vorlage 121** (MF) Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
über wesentliche Themen des Stabilitätsrates im Jahr
2023, § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)

Unterrichtung 19

Aussprache 21

5. Vorlagen

Vorlage 114 (MF) Niedersachsen Invest GmbH (NIG): Vorlage des Wirtschaftsplans
2024..... 22

Vorlage 115 (MF) Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH
(HanBG): Vorlage des Wirtschaftsplans 2024 22

Vorlage 116 (MF) Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen
Bestimmungen zu den Personalausgaben (04 01, 04 06, 06 16,
08 01, 08 13, 11 17)..... 23

Vorlage 117 (MW) Übertragung von Aufgaben auf die NBank 24

**6. Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung über die
Einzelheiten der Veräußerung und die beabsichtigte Nachnutzung des ehemaligen
JVA-Geländes Salinenmoor**

(in vertraulicher Sitzung) 25

**7. Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem
in dem Unterrichts Antrag aufgelisteten Themenkomplex „Grundsteuererklä-
rungen“**

Unterrichtung und Aussprache 26

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Oliver Ebken (i. V. d. Abg. Markus Brinkmann) (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Sina Maria Beckmann (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Vom Landesrechnungshof:

Präsidentin Dr. von Klaeden.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht,
Regierungsrätin Keuneke.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.49 Uhr und 11.57 Uhr bis 12.35 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 44. bis 47., 48. und 49. Sitzung.

Verfahrensbeschluss zum Entwurf eines Niedersächsischen Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetzes (inzwischen Drucksache 19/3545)

Der **Ausschuss** kommt bezüglich des von der Landesregierung angekündigten Entwurfs eines Gesetzes zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (Niedersächsisches Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz) überein, die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner für den 28. Februar 2024 vorgesehenen Sitzung zu beginnen und in dieser Sitzung die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens dazu anzuhören. Den Abschluss der Beratung und die Abstimmung über eine Beschlussempfehlung für das März-Plenum nimmt er für seine für den 6. März 2024 vor diesem Hintergrund zusätzlich vorgesehene Sitzung in Aussicht. Er bittet den voraussichtlich mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen bereits jetzt, seine Mitberatung möglichst bis dahin abzuschließen.

Tagesordnungspunkte 1 und 2:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3477](#)

direkt überwiesen am 13.02.2024

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

2. Vorlage 123

Fünfte Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen und Quartalsbericht (4. Quartal 2023) zum Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Schreiben des MF vom 14.02.2024

Der Ausschuss behandelt die Tagesordnungspunkte 1 und 2 zusammen.

Einbringung des Gesetzentwurfs (TOP 1)

dazu: Tischvorlage „1. und 2. NHP 2020, Verwendung der notlagenkreditfinanzierten Mittel“ (Anlage)

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Bevor ich Ihnen die Inhalte des Gesetzentwurfs vorstelle, möchte ich an die Beratungen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Sondervermögen Ende letzten Jahres anknüpfen. Wir haben bereits am 15. November 2023, als das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes verkündet hat, begonnen, darüber zu sprechen, welche Auswirkungen dieses Urteil auf die Länder und insbesondere auf Niedersachsen haben könnte. Wir haben uns im November und im Dezember intensiv damit befasst und Ihnen eine Synopse zu dem Urteil vorgelegt, in der die Urteilsgründe analysiert wurden. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das COVID-19-Sondervermögen das einzige Sondervermögen des Landes Niedersachsen ist, das explizit notlagenkreditfinanzierte Bestandteile aufweist.

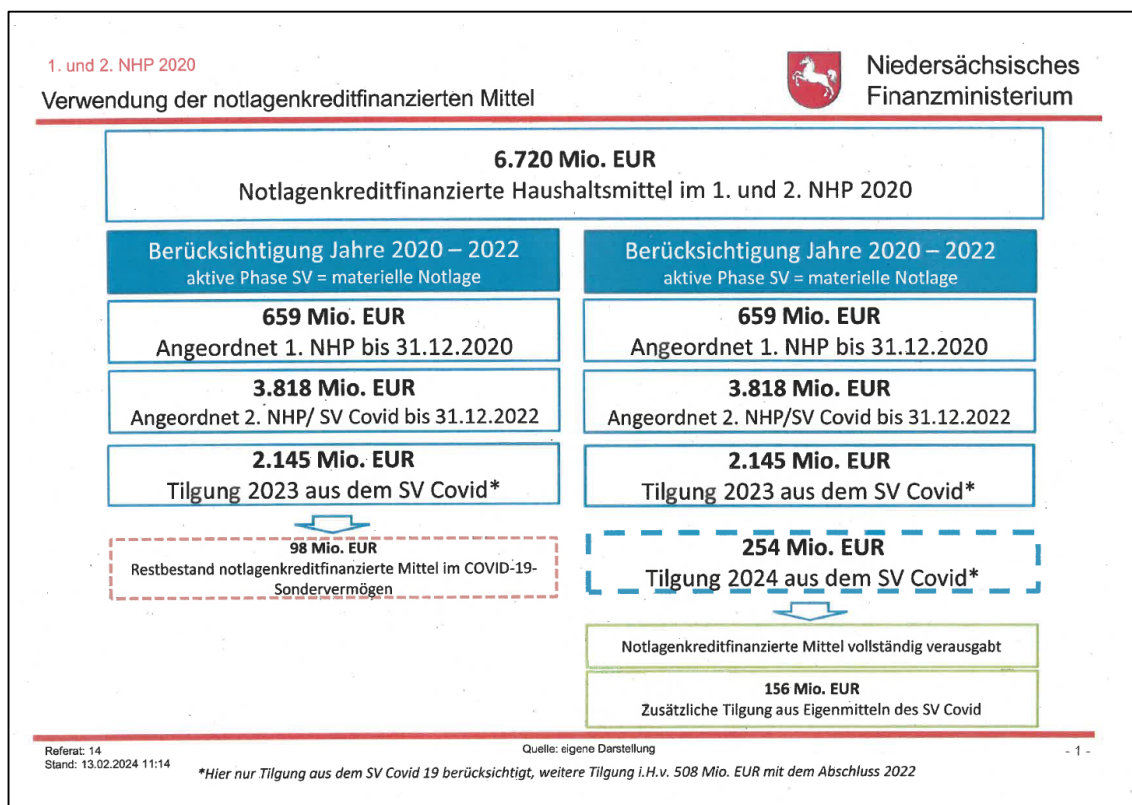
Wir haben Ihnen am 6. Dezember eine Analyse des Zahlenwerks vorgetragen und sind in diesem Zusammenhang mit Blick auf verschiedenste Berechnungen zu dem Ergebnis gekommen, dass sich bei einigen Berechnungsvarianten gar kein Handlungsbedarf ergibt. Wir haben uns in der Folge mehr oder weniger gemeinsam darauf festgelegt, gleichwohl den Worst Case zur Leitschnur unseres Handelns zu erklären. Daraus folgte, dass aus dem damals aktuellen Bestand des Sondervermögens noch 98 Mio. Euro zur Tilgung der Notlagenkredite verwendet werden müssen, um auf der sicheren Seite zu sein und sagen zu können: Das Sondervermögen beinhaltet jetzt keine notlagenkreditfinanzierten Bestandteile mehr.

Gleichzeitig bestand schon Ende des letzten Jahres die Notwendigkeit, das Gesetz, mit dem das Sondervermögen errichtet wurde, ein weiteres Mal zu ändern. Das Sondervermögensgesetz wurde 2020 beschlossen und seitdem auch mehrfach geändert. Jetzt gilt es, das Gesetz zum

einen mit Blick darauf zu ändern, dass sich das Sondervermögen nicht mehr in der aktiven, sondern in der Abwicklungsphase befindet. Zum anderen ist es darauf hin anzupassen, dass wir inzwischen genauer wissen, wie lange die Mittel des Sondervermögens insbesondere in seinem Kernbereich, also für Leistungen im Gesundheitsbereich, noch benötigt werden.

Üblicherweise wäre das im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2024 erfolgt. Wir haben uns aber vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der auch aus unserer Sicht gegebenen Notwendigkeit, dieses zu analysieren, entschieden, die Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes nicht auf den Weg zu bringen, bevor die entsprechenden Prüfungen und Analysen abgeschlossen sind, und Ihnen den Gesetzentwurf in der aus unserer Sicht inhaltlichen richtigen Reihenfolge erst zuzuleiten, wenn Klarheit im Hinblick auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil besteht.

Das Kabinett hat in der letzten Woche die fünfte Fortschreibung des Finanzierungsplans für das COVID-19-Sondervermögen beschlossen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die Tischvorlage (**Anlage**) aufmerksam machen, die an die Ausführungen zum 3. Quartalsbericht 2023 in der 40. Sitzung des Ausschusses am 6. Dezember 2023 anknüpft.



Unsere Worst-Case-Berechnung, die links abgebildet ist, kam zu dem Ergebnis, dass sich der Restbestand an notlagenkreditfinanzierten Mitteln im COVID-19-Sondervermögen auf 98 Mio. Euro beläuft. Nunmehr sind wir einen Schritt weiter, ausgedrückt durch den blauen gestrichelten Kasten rechts, der einen Betrag von 254 Mio. Euro ausweist. Der Finanzierungsplan in der Vorlage 123 weist jetzt zu Einzelplan 13 - Allgemeine Finanzverwaltung - neben den 2 145 Mio. Euro, die schon 2023 getilgt wurden, weitere ca. 254 Mio. Euro aus, die getilgt werden und damit aus dem Bestand des Sondervermögens angesteuert werden.

Übrig bleiben werden ca. 1,3 Mio. Euro an Rechtsverpflichtungen, die nach dem Finanzierungsplan abzufinanzieren sind. Ich betone: Es geht nur noch um die Abfinanzierung von Rechtsverpflichtungen, nicht mehr um neue Bewilligungen. Das macht deutlich, dass wir die aktive Phase des Sondervermögens verlassen haben. Damit werden wir alle notlagenkreditfinanzierten Bestandteile des Sondervermögens ausgesteuert haben. Zusätzlich haben wir 156 Mio. Euro aus eigenen Mitteln getilgt.

Der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, setzt auf die Klärung der Frage nach verbleibenden notlagenkreditfinanzierten Beständen des Sondervermögens auf. Ich möchte auf drei aus unserer Sicht erwähnenswerte Punkte eingehen, auf deren Grundlage wir dafür werben möchten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen:

Der erste Punkt ist die Finanzierung von Gesundheitsleistungen. Das betrifft insbesondere Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Diese wurden Arbeitgebern gewährt, die Löhne für Mitarbeiter fortgezahlt hatten, die in Quarantäne gehen mussten. Hier hat letztlich das Land Niedersachsen eine Erstattungspflicht. Nach bisherigem Rechtsstand durften Verpflichtungen infolge dieser Erstattungspflicht bis 2023 eingegangen werden und die Auszahlungen 2023 erfolgen.

Inzwischen wissen wir aber, dass es nicht in hinreichendem Maße zu entsprechenden Auszahlungen im Jahr 2023 gekommen ist, weil sich die Abrechnungen auf dem Weg von der kommunalen Ebene bis zur Landesebene hinziehen. Wir erwarten weitere Zahlungen in einer Größenordnung von 180 Mio. Euro, die in diesem Zusammenhang noch zu leisten sein werden. Wenn also Zahlungen auch noch 2024 ff. möglich sein sollen, ergibt sich aus dieser Entwicklung die Notwendigkeit, die zeitliche Struktur entsprechend zu verändern. Das regeln wir mit diesem Gesetzentwurf.

Der zweite Punkt ist, dass sich durch den Umstand, dass dieses Gesetz erst im März-Plenum beschlossen werden kann, eine Lücke insofern ergibt, als zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes Zahlungen zu leisten waren bzw. noch zu leisten sein werden; wie gesagt: Dabei handelt es sich um Rechtsverpflichtungen. Diese wurden selbstverständlich auch erfüllt, weil es eine entsprechende Rechtsgrundlage, einen Anspruch und auch die Möglichkeit der überplanmäßigen Bewilligung gab. Diese Beträge würden wir, wenn das Gesetz beschlossen ist, in das Sondervermögen umbuchen.

Last, but not least schlagen wir Ihnen - das ist der dritte Punkt - eine Änderung mit Blick auf Tilgungsausgaben aus dem Sondervermögen vor, die dem Umstand Rechnung trägt, dass das Sondervermögen jetzt in die Abwicklungsphase eintritt. Wir möchten die Tatsache, dass Sondervermögensmittel getilgt werden können, als Zweck so darstellen, wie er sich jetzt auch inhaltlich ergibt, nämlich dass alle Bestände des Sondervermögens, die übrig bleiben und nicht für die im Sondervermögensgesetz aufgeführten Zwecke verwendet werden, der Tilgung zugeführt werden müssen. Dazu schlagen wir einen neuen § 3 Abs. 3 vor:

„Sofern Mittel des Sondervermögens nicht für die in § 2 benannten Zwecke benötigt werden, sind sie dem Landeshaushalt zur Tilgung der aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommenen Kredite zuzuweisen.“

Konkret heißt das, die nicht kreditfinanzierten Bestandteile des Sondervermögens - die inzwischen den gesamten Bestand ausmachen - werden entweder für die aufgeführten Zwecke verwendet - insbesondere für den Bereich Gesundheit - oder aber getilgt. Daraus ergibt sich im Grunde keine neue materiell-rechtliche Situation. Das Sondervermögensgesetz sieht in abschließender Aufzählung auch bisher schon zehn Verwendungszwecke für das Sondervermögen vor: neun zur Bewältigung der Pandemiefolgen und einen zur Tilgung. Es erscheint uns aber systematisch richtig, mit dem neuen § 3 Abs. 3 dem Eintreten in die Abwicklungsphase in zeitlicher und konditioneller Hinsicht Rechnung zu tragen.

Vorlage 123 - Fünfte Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen (TOP 2)

MDgt'in **Wethkamp** (MF) weist darauf hin, dass es sich bei dieser Fortschreibung des Finanzierungsplans gleichzeitig um den 4. Quartalsbericht 2023 zum COVID-19-Sondervermögen handelt. Sie erinnert zudem daran, dass die weitere Berichterstattung zum Sondervermögen gegenüber dem Haushaltsausschuss vereinbarungsgemäß zukünftig nicht mehr quartalsweise, sondern halbjährlich erfolgen werde. Die nächste Berichterstattung sei demnach für das zweite Halbjahr 2024 vorgesehen.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Beginn der Beratung des Gesetzentwurfs (TOP 1)

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Ich habe eine Frage zu den Ausgleichszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Das Land steht ja nicht in unmittelbarer Beziehung zum Leistungsempfänger, also zum Arbeitgeber. Inzwischen ist der zeitliche Abstand schon relativ groß. Was dauert da eigentlich so lange? Warum ist dieser Prozess so schwierig?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Dazu wird Frau Zummach vom MS antworten. Von meiner Seite nur der Hinweis: Die Tatsache, dass wir ursprünglich eine Begrenzung auf das Jahr 2023 vorgesehen und geglaubt hatten, das Ganze in 2023 auch abwickeln zu können, zeigt, dass auch wir uns diese Frage gestellt hatten.

MR'in **Zummach** (MS): Die Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind mit einer Antragsfrist von zwei Jahren nach dem betreffenden Ereignis verbunden. Das heißt, die Antragsfrist hier läuft theoretisch noch bis zum Februar 2025. Anfangs waren die Mittelabflüsse für diese Maßnahmen sehr schleppend, weil die Kommunen auch noch andere Aufgaben hatten, als Mittel für Entschädigungen bei uns abzurufen.

Inzwischen können wir ungefähr prognostizieren, wie viele Mittel pro Quartal beantragt werden und was vom Landessozialamt, das für die Abwicklung zuständig ist, zu bewältigen ist. Für 2024 kalkulieren wir mit etwa 20 bis 25 Mio. Euro pro Quartal. Des Weiteren gibt es noch Erstattungsansprüche an die Bundesagentur für Arbeit nach § 56 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes für

Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld. Hier rechnen wir mit ca. 5,5 Mio. Euro. Insgesamt kalkulieren wir prognostisch mit den 180 Mio. Euro, die wir jetzt noch zur Verfügung haben.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Danke für die Erläuterungen, Frau Wethkamp. Aus unserer Sicht ist es nachvollziehbar, so vorzugehen, was die Überbrückung der ersten drei Monate dieses Jahres vor dem Hintergrund der sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil ergebenden Konsequenzen angeht. Auch für uns als Ausschuss war es zum Teil anspruchsvoll, das COVID-19-Sondervermögensgesetz - das einzige niedersächsische Sondervermögensgesetz, das betroffen sein könnte - darauf hin zu überprüfen, welche Friktionen das Verfassungsgerichtsurteil diesbezüglich verursachen könnte. Das Ergebnis war: keine - mit Ausnahme der Frage, wie mit den letzten verbliebenen kreditfinanzierten Beständen umzugehen ist.

Der dritte von Ihnen, Frau Wethkamp, angesprochene Punkt ist, wie Sie auch ausgeführt haben, in der Tat keine materielle Veränderung, sondern nur eine Klarstellung, die sich aus der Genese des Sondervermögensgesetzes ergibt. Insofern kann ich für meine Fraktion signalisieren, dass wir den Gesetzentwurf, der im Wesentlichen eine Konsequenz aus der in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Gesetzeslage darstellt, so mittragen können.

Präsidentin **Dr. von Klaeden** (LRH): Seitens des Landesrechnungshofs ist zur fünften Fortschreibung des Finanzierungsplans anzumerken, dass damit gewissermaßen der Kassensturz erfolgt. Das MF hat ermittelt, dass 254 Mio. Euro nicht mehr für die Zwecke des Sondervermögens benötigt werden und der Tilgung zugeführt werden sollen. Das halten wir für richtig und zwingend im Sinne der Schuldenbremse.

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf haben Sie die beiden Zwecke nach dem Infektionsschutzgesetz genannt, für die jetzt noch Mittel aus dem Sondervermögen verwendet werden sollen. Auch das halten wir für richtig. Dass es sich bei der Anfügung des § 3 Abs. 3, wie von Ihnen beschrieben, nicht um eine materielle Änderung, sondern um eine Klarstellung handelt, sehen auch wir so. Wir halten es für richtig, dass sämtliche Restmittel zur Tilgung der aufgenommenen Notlagenkredite zu verwenden sind. Das folgt zwingend aus den Regelungen der Schuldenbremse.

Eine Anregung zu dem Gesetzentwurf: Es wurde bereits über die Frage diskutiert, wie lange dieses Sondervermögen noch bestehen muss. Festgelegt ist, dass die beschriebenen Ausgaben aus Mitteln des Sondervermögens für Entschädigungszahlungen gemäß dem Infektionsschutzgesetz noch so lange möglich sein sollen, bis das Sondervermögen aufgelöst wird. Wir möchten die Frage aufwerfen, ob diese Regelung so unbestimmt sein muss oder ob nicht erneut über eine Befristung des Sondervermögens nachgedacht werden sollte. Denn dann gäbe es einen Zeitpunkt, an dem geprüft werden müsste, wann das Sondervermögen aufzulösen und der Restbetrag der Tilgung zuzuführen ist.

Ein weiterer Punkt, auf den ich eingehen möchte, sind die grundsätzlichen Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils im Hinblick auf das COVID-19-Sondervermögensgesetz. Sie wollen, wie auch der Tischvorlage zu entnehmen ist, mit der fünften Fortschreibung des Finanzierungsplans sicherstellen, dass alle notlagenkreditfinanzierten Bestände ausgebucht werden, sodass mit dieser Fortschreibung keine Notlagenkredite mehr im Sondervermögen enthalten sind.

Das Finanzministerium hat das Urteil sehr schnell geprüft und auch Konsequenzen daraus gezogen. Auch für uns als Landesrechnungshof war die Deutlichkeit, mit der das Bundesverfassungsgericht die Grundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit auf notlagenkreditfinanzierte Sondervermögen bezogen hat, unerwartet. Wenn man es sich einfach macht und das Urteil sowie dessen Leitsätze in der Rückbetrachtung auf die Ausgestaltung des niedersächsischen Sondervermögensgesetzes bezieht, so stellt man fest, dass das Sondervermögensgesetz infolge der Beschlüsse des Landtags die Grundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit so, wie sie das Bundesverfassungsgericht im letzten November zur Geltung gebracht hat, nicht eingehalten hat. Es gab *einen* Notlagenbeschluss, nämlich 2020.

Die Landesregierung hat dazu mehrfach Stellung dahin gehend genommen, dass man mit der konkreten Ausgestaltung des niedersächsischen Sondervermögensgesetzes aber in gleicher Weise das vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Ziel erreicht habe, nämlich, die kreditfinanzierten Mittel ausschließlich zur Pandemiefolgenbewältigung einzusetzen und die Neuverschuldung zu begrenzen.

Insoweit handelt es sich um eine reine Ergebnisbetrachtung. Ob das Sondervermögensgesetz einer verfassungsrechtlichen Überprüfung tatsächlich standhielte, kann der Landesrechnungshof nicht abschließend beurteilen. Das ist auch nicht seine Aufgabe. Aber das umfasst natürlich auch die Definition der materiellen Notlage, die dem zugrunde liegt. Ansonsten überwindet man die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Voraussetzung nicht. Und Sie sagten ja auch, mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe „eine neue Welt“ begonnen. Ein Stück weit stimmt das.

Für uns als Landesrechnungshof ist es jenseits der Vergangenheitsbetrachtung wichtig, zu fragen, welche Lehren für die Zukunft aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu ziehen sind. Zwei Punkte dazu:

Erstens halten wir es, wie wir auch schon in unserer ersten Stellungnahme zum zweiten Nachtragshaushalt 2020 ausgeführt hatten, für erforderlich, dass das Land deutlich kritischer prüft, ob wirklich ein hinreichender sachlicher Grund für die Errichtung eines Sondervermögens vorliegt. Jetzt gelten auch in dem Fall, dass notlagenbedingt aufgenommene Kredite in Sondervermögen überführt werden, die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze.

Wir haben seinerzeit ausgeführt - und halten an dieser Auffassung fest -, dass wir keinen hinreichenden sachlichen Grund für die Errichtung des Sondervermögens zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gesehen haben. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass die betreffenden Mittel auch im Kernhaushalt hätten bewirtschaftet werden können. Auch andere Länder wie zum Beispiel Baden-Württemberg sind diesen Weg gegangen.

Wir sehen uns durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts jetzt ein Stück weit bestätigt: Man hätte zu einer bedarfsgerechteren Veranschlagung kommen und einen weiteren nachteiligen Effekt des Sondervermögens vermeiden können, nämlich, dass deutlich mehr Kredite aufgenommen wurden, als erforderlich gewesen wäre. Wir benennen hier einen Umfang von 2,5 Mrd. Euro.

Natürlich hat 2020, in dieser Situation, niemand gewusst, was genau auf das Land zukommt, welche Mittel tatsächlich benötigt werden, welche Maßnahmen zu treffen sind. Das ist auch

dem Landesrechnungshof bewusst. Die Situation war schwierig und die Diskussionen dazu hier sehr intensiv. Aber das war es eben auch, was unserer Überzeugung nach gegen eine Veranschlagung der Mittel für einen Drei-Jahres-Zeitraum in dem Sondervermögen gesprochen hat. Deshalb hatten wir als Landesrechnungshof 2020 dazu geraten, jeweils von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr zu planen, um die Bedarfsplanung den aktuellen Entwicklungen entsprechend nachschärfen zu können, so wie es das Bundesverfassungsgericht jetzt mit Blick auf die Darlegungslast festgelegt hat, die umso höher ist, je weiter das eigentliche Ereignis zeitlich entfernt ist. So wäre aus unserer Sicht gewährleistet gewesen, dass der Haushaltsgesetzgeber selbst die Frage des Mittelbedarfs jeweils neu für sich geklärt und in den Blick genommen hätte, in welcher Höhe für die dann tatsächlich notwendigen Maßnahmen eine Gegenfinanzierung über Kredite erforderlich gewesen wäre oder auch nicht. Darin sehen wir uns durch das Urteil bestätigt. Hier schließt sich der Kreis; denn die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit flankieren auch eine bedarfsgerechte Veranschlagung. Das war der Punkt, auf den wir wiederholt hingewiesen haben.

Zweitens plädieren wir noch einmal ausdrücklich dafür, dass diese Haushaltsgrundsätze eingehalten werden. Wir halten das für keine Förmerei. Im Gegenteil: Aus unserer Sicht haben diese Grundsätze eine wichtige Schutzfunktion und ermöglichen auch, künftig Probleme zu vermeiden. Wir wissen, dass Niedersachsen eher zurückhaltend ist, was die Errichtung von Sondervermögen angeht. Gleichwohl gibt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus Sicht des Landesrechnungshofs Anlass, künftig noch sorgfältiger zu prüfen, ob eine Kreditaufnahme wirklich angezeigt und hinreichend belegt ist.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD): Zunächst einmal: Seitens des GBD bestehen weder rechtliche Bedenken noch redaktioneller Änderungsbedarf mit Blick auf den Gesetzentwurf. Insofern werden wir auch keine Vorlage dazu herausgeben.

Zu dem Sondervermögen als solchem und dem Bundesverfassungsgerichtsurteil möchte ich für den GBD, der ja seinerzeit auch mit der rechtlichen Prüfung des Sondervermögensgesetzes befasst war, im Hinblick auf die Äußerung des Landesrechnungshofs Folgendes anmerken:

Es gibt im Wesentlichen drei Gründe, aus denen das Bundesverfassungsgericht die rechtliche Konstruktion des Bundes im Zusammenhang mit Zweitem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für verfassungswidrig erklärt hat. Der erste ist, dass es aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts keinen Veranlassungszusammenhang zwischen den zur Bewältigung der Notlage aufgenommenen Krediten und der späteren Mittelverwendung zu anderen Zwecken gab. Der zweite Grund waren die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, der Jährigkeit und der Fälligkeit, die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht beachtet worden waren. Der dritte - für Niedersachsen nicht einschlägige Grund - war der Umstand, dass ein Nachtragshaushalt nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres beschlossen worden war.

Was den ersten Punkt, den Veranlassungszusammenhang, betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass dieser bei der Errichtung des niedersächsischen COVID-19-Sondervermögens als rechtlicher Maßstab explizit zugrunde gelegt worden war. Es stellte sich allein Frage, wie dieser Verursachungszusammenhang rechtlich gewährleistet werden sollte. Das Bundesverfassungsgericht vertritt nun in einer sehr strengen Auslegung des Jährigkeitsprinzips die Auffassung, dass Mittel aus notlagenbedingt aufgenommenen Krediten nur in dem Jahr, für das die Notlage festgestellt

wurde, aufgenommen und ausgegeben werden dürfen. Diese strenge Auslegung war für viele überraschend; auch der Landesrechnungshof hat sich ja soeben dahin gehend geäußert.

Das Land Niedersachsen hat einen anderen Weg gewählt, indem es gesagt hat: Wir prognostizieren im Jahr der Notlage, über wie viele Jahre wir die Mittel voraussichtlich benötigen werden, nehmen entsprechend Kredite auf und errichten dann ein Sondervermögen, um die Mittel überjährig und mit einer zeitlichen und sachlichen Zweckbindung bewirtschaften zu können. - Diese Variante hat der GBD seinerzeit für verfassungsgemäß gehalten.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war, wie gesagt, hinsichtlich der sehr strengen Auffassung zum Jährigkeitsprinzip sowohl für den GBD als auch für viele andere überraschend, und es ist nach meiner Ansicht nicht auszuschließen, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung insoweit „über das Ziel hinaus geschossen“ ist. Hätte man seinerzeit gewusst, dass in jedem betreffenden Jahr erneut die Notlage festgestellt werden muss, um neue Kredite aufnehmen und auch verwenden zu dürfen, hätte man das möglicherweise auch getan. Das war aber nicht der Fall, weil man seinerzeit die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht kannte.

Die in Niedersachsen gewählte Lösung, im Jahr der Feststellung der Notlage Kredite aufzunehmen und die Mittel danach überjährig zur Bewältigung der Notlage zu verausgaben, ist also nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts unzulässig. Aber zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Sondervermögen zulässig sind, sagt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nichts. Es stellt lediglich klar: Notlagenbedingt aufgenommene Kredite dürfen nicht überjährig in einem Sondervermögen, sofern ein solches errichtet wird, bewirtschaftet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt, dass, wenn das Sondervermögen anders finanzierte Bestände enthält, es verfassungsrechtlich durchaus zulässig ist, das Sondervermögen überjährig zu bewirtschaften. Es geht mithin nur um notlagenbedingt aufgenommene Kredite, die aber von dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr erfasst werden.

Es ist richtig, dass ein Umdenken notwendig ist: Das Parlament müsste ab jetzt im Fall einer Notlage, die sich über mehrere Jahre erstreckt, in jedem betreffenden Jahr erneut das Vorliegen einer Notlage feststellen und einschätzen, wie viele Mittel in diesem Jahr benötigt werden. Allerdings könnten, so unsere Interpretation der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, auch in einem solchen Fall einem Sondervermögen kreditfinanzierte Mittel zugeführt werden, wenn sie in dem betreffenden Jahr verausgabt würden.

Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, die Zweckbindung der Mittel aus Notlagenkrediten könne ausschließlich dadurch gewährleistet werden, dass die Kredite in dem betreffenden Jahr aufgenommen und die Mittel in diesem Jahr auch verausgabt werden müssen, ist aus unserer Sicht falsch. Denn die Zweckbindung kann auch gewährleistet werden, indem Kredite aufgenommen und die entsprechenden Mittel in einem Sondervermögen mit einer zeitlichen und sachlichen Zweckbindung versehen werden. Gleichwohl handelt es sich um ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dem wegen der Vergleichbarkeit der Rechtslage Folge zu leisten ist.

In der Rückschau wäre vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils auch die rechtliche Bewertung des GBD eine andere gewesen. Wir sind aber der Auffassung, dass sowohl

der seinerzeit eingeschlagene Weg als auch unsere rechtliche Einschätzung desselben aus damaliger Sicht vertretbar waren.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ich möchte gerne hieran und auch an den Vortrag von Frau Präsidentin Dr. von Klaeden anknüpfen.

Zunächst zur rechtlichen Einordnung: Wir reden bei den Jahren 2020, 2021 und 2022 über abgeschlossene und zum überwiegenden Teil abgerechnete Haushaltsjahre und abgewickelte Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne, also über abgeschlossene Verfahren. Es ist völlig klar, dass die neuen Maßstäbe insbesondere zur Jährigkeit von Notlagenkrediten, also zu der nach dem Urteil jetzt nicht mehr gegebenen Gültigkeit einer Kreditermächtigung für das Folgejahr, die das Bundesverfassungsgericht - im Gegensatz zum Wortlaut der damaligen Bestimmungen - gesetzt hat, für Maßnahmen, die zuvor durchgeführt worden sind, nicht gelten konnten. Meines Erachtens hat Herr Dr. Oppenborn-Reccius dazu alles Notwendige gesagt.

Zur Frage der Befristung möchte ich darauf hinweisen, dass das Sondervermögensgesetz eine Befristung für die aktive Phase 2020 bis 2022 vorsah, und zwar aus gutem Grund: Die Zeitspanne, in der Verpflichtungen eingegangen werden, das heißt, gegebenenfalls auch neue Maßnahmen aufgelegt werden, um die Folgen der Pandemie zu bewältigen, muss begrenzt sein - auch ganz im Sinne des Gedankens, dass neue Maßnahmen nicht unbegrenzte lange durch Notlagenkredite finanziert werden können. Meiner Erinnerung nach war diese Befristung seinerzeit auf Vorschlag des Landesrechnungshofs in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Jetzt haben wir aber eine ganz andere Situation. Wir legen keine neuen Maßnahmen mehr auf. Es gibt keine Entscheidungen mehr für entsprechende Maßnahmen, die später zu Zahlungen führen. Alle Entscheidungen, die dazu führen könnten, sind innerhalb der Befristung erfolgt, so dass die betreffenden Maßnahmen jetzt nur noch abgewickelt werden. Die Entscheidung etwa, wie viel Geld für Entschädigungen nach dem Infektionsschutz verwendet wird, liegt nicht bei der Landesregierung, sondern ist von Abrechnungen und deren verwaltungsseitiger Bearbeitung abhängig. Insofern macht es aus Sicht der Landesregierung auch keinen Sinn, jetzt eine neue Befristung einzuziehen, deren Dauer man nur greifen könnte, ohne wirklich zu wissen, wie lang sie sein muss.

Im Ergebnis wird das Sondervermögen aber zu einem Ende kommen müssen, weil die genannten Leistungen nur noch abgewickelt werden. Gegebenenfalls wird es dann noch einen Restbestand geben, der, wie das Gesetz klar regelt, der Tilgung zugeführt werden wird.

Denkbar wäre, dass man, wenn man sich in den nächsten Jahren mit der Berichterstattung über die Zahlungsabwicklung im COVID-19-Sondervermögen befasst, entweder seitens der Landesregierung oder seitens des Ausschusses zu dem Schluss kommt, dass es sinnvoll sein könnte, das Sondervermögen vorzeitig aufzulösen, weil es nur noch wenige Maßnahmen von geringem finanziellen Umfang gibt, die sinnvollerweise in den Kernhaushalt zu überführen sind. Das wäre aber eine administrative Entscheidung, die davon abhängig gemacht werden sollte, wie dieser Sachstand erreicht und umgesetzt werden kann. Meine Hoffnung wäre, dass dieses Gesetz zum letzten Mal im Landtag beraten und damit in die Abwicklungsphase überführt wird. Die weiteren Abläufe dürften in der Folge auch für Sie als Haushaltsausschuss zunehmend weniger von Interesse sein, weil es sich, wie gesagt, nur noch um eine rein administrative Abwicklung handelt.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Zum einen möchte ich anmerken, dass sich die Kollegen in anderen Parlamenten sicherlich über eine solche Sachlichkeit der Debatten und die Problemlösungen, wie wir sie hier in Niedersachsen haben, freuen würden. Gerade im Vergleich mit Sondervermögen auf Bundesebene oder in anderen Bundesländern sind wir, glaube ich, sehr gut aufgestellt.

Zum anderen: Wir teilen die von Frau Wethkamp geäußerten Einschätzungen und tragen den Gesetzentwurf mit.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich danke der Präsidentin des Landesrechnungshofs für ihre Ausführungen. Jetzt, mit etwas zeitlichem Abstand zum Bundesverfassungsgerichtsurteil, ist ein guter Zeitpunkt zur Reflexion - nicht darüber, wie man in der Vergangenheit hätte handeln müssen, sondern darüber, dass man in der Zukunft bei wahrscheinlich völlig anders gelagerten Fällen in der grundsätzlichen juristischen Bewertung auf exakt dieselben Punkte zu sprechen kommen wird, insbesondere dann, wenn es sich um eine Krisenlage handelt, die absehbar überjährig zu behandeln sein wird. Das heißt, man wird sich mit der Frage befassen müssen: Was ist zu tun, um das Bundesverfassungsgerichtsurteil in diesem Punkt - ob man ihn nachvollziehen kann oder nicht - zu berücksichtigen, ohne die notwendige Flexibilität zu verlieren?

Frau Präsidentin, an einer Stelle bin ich - schon von Anfang an - nicht derselben Auffassung wie der Landesrechnungshof: Aus meiner Sicht hat sich die Errichtung des Sondervermögens ausdrücklich bewährt, weil sie uns als Parlamentariern und der Landesregierung die Möglichkeit gegeben hat, das sehr komplexe Handling der Krise haushalterisch einzuhegen, und zwar so, dass wir die Übersicht behalten. Wären diese Mittel im allgemeinen Haushalt veranschlagt worden, dann wäre es nicht nur mit Blick auf das Thema Jährlichkeit, sondern auch mit Blick auf die vielen Einzelprogramme, die letztlich durchgeführt werden mussten, ein Kraftakt gewesen, auseinanderzuhalten, was zum regulären Haushalt und was zum Etat für die Pandemiefolgenbewältigung gehört. Die Vorgaben des Verfassungsgerichtsurteils mit den auf die irgendwo im Haushalt befindlichen Mittel für die einzelnen kreditfinanzierten Maßnahmen abzugleichen, wäre zumindest aus der Perspektive eines Parlamentariers wahrscheinlich fast unmöglich gewesen. Mit dem Sondervermögen aber ist es möglich, einen entsprechenden Überblick zu behalten.

Wie Herr Dr. Oppenborn-Reccius ausgeführt hat, kann man mit Blick auf das Verfassungsgerichtsurteil für die Zukunft zu dem Schluss kommen: Wir überprüfen im Zusammenhang mit der Beratung des Landeshaushalts gleichzeitig das Fortbestehen der entsprechenden Notlage und die sich daraus ergebende Kreditfinanzierung, die aber trotzdem in einem Sondervermögen dargestellt ist und für die wiederum jeweils ein Beschluss gefasst werden muss. Am Handling insgesamt würde sich aber nicht viel ändern.

Ich bin mir auch nicht sicher, ob die Entscheidungen zu den Programmen, die im Einzelfall vom Landesrechnungshof kritischer gesehen werden als vom Parlament, das sie beschlossen bzw. begleitet hat, gravierend anders gewesen wären. Ich vermute vor dem Hintergrund der Gemengelage, so wie ich sie erinnere, dass das nicht der Fall gewesen wäre. Jedes einzelne Programm war umkämpft und wurde - auch hinsichtlich der Weiterfinanzierung im Rahmen der Fortschreibungen - intensiv diskutiert. Ich bin mir ziemlich sicher, es wäre aufs Gleiche herausgekommen - nur, dass das Parlament wegen einer fehlenden Übersicht weniger Mitgestaltungsmöglichkeiten gehabt hätte, als es hier der Fall war.

Zur Frage, wann das Sondervermögen aufgelöst werden sollte, wäre es, wenn alle restlichen Ausgaben feststehen - im Wesentlichen betrifft das noch die Entschädigungszahlungen für Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz -, denkbar, Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres zu prüfen, ob man sozusagen einen Strich unter das Sondervermögen macht und die Restbestände und damit zusammenhängenden Rechtsverpflichtungen in den Haushalt überführt. Denn grundsätzlich gilt das Prinzip: Ein Sondervermögen soll nur so lange gelten, wie es benötigt wird. Das würde auch dazu führen, dass die geringen Restbestände, die nicht belegt sind, automatisch der Tilgung zugeführt würden. Das sollte aus meiner Sicht nicht erst in einigen Jahren passieren, wenn die letzten Rechtsverpflichtungen ausgelaufen sind.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ich verstehe Ihre Ausführungen so, dass das kein jetzt, sondern in ein oder zwei Jahren zu behandelndes Thema ist, wenn die Abwicklung weiter vorangeschritten sein wird. Ich möchte nur einen Gedanken in die Diskussion einbringen: Gerade in der jetzigen Phase der Abwicklung bietet die Tatsache, dass die in Rede stehenden Mittel in einem Sondervermögen abgebildet sind, absolute Gewähr dafür, dass die übrig bleibenden Beträge der Tilgung zugeführt werden. Die Übersicht zu behalten, wird durch eine Überführung in den Kernhaushalt schwieriger, weil nicht klar ist, wie viele Jahre noch Übertragungen für Rechtsverpflichtungen vorgenommen werden müssen. Ich will nicht sagen, dass es unmöglich wäre, aber es wäre schwieriger. Denn wie Sie schon sagten: Im Sondervermögen sind die Zwecke und die dafür vorgesehenen Mittel gewissermaßen abgekapselt. Wenn von den Beträgen, die jetzt zum Beispiel für Darlehensabwicklungen, Trägerleistungen usw. entsprechende Reste übrig bleiben, gewährleistet die in Niedersachsen gewählte Konstruktion, wie gesagt, dass diese Reste zur Tilgung verwendet werden.

Ich bitte, nicht zu vergessen, dass dieser Topf noch knapp 1,3 Mrd. Euro enthält. Diese werden vor allem für die Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz verwendet, betreffen aber auch die Abwicklung der Förderprogramme im Bereich Investitionen und Innovationen bei kleinen und mittleren Unternehmen, bei denen sich die Kollegen des Wirtschaftsministeriums zwar nach bestem Wissen und Gewissen um Schätzungen bemüht haben. Diese sind aber natürlich dadurch limitiert, dass nicht vorhersehbar ist, wie die Wirtschaftssubjekte, das heißt die KMU, diese Programme am Ende umgesetzt haben.

Insofern noch einmal: Natürlich kann man diese Frage in einem Jahr oder zwei Jahren noch einmal aufrufen; dem wird sich das MF nicht widersetzen. Aber aus heutiger Sicht bietet die Abkapselung im Sondervermögen die Gewähr dafür, den Auftrag des Gesetzes bestmöglich zu erfüllen.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE): Ich halte es für ausreichend, wenn, wie vorgesehen, halbjährlich über den Stand des Sondervermögens berichtet und zukünftig eine pragmatische Entscheidung bezüglich der Auflösung des Sondervermögens getroffen würde. Ich bin insofern geneigt, dem vom MF vorgeschlagenen Weg zu folgen.

Vor dem Hintergrund, dass hier schon über Bilanzabrechnungen für eine EU-Förderperiode Ende der 90er-Jahre beraten wurde, wäre absehbar, dass die Abwicklung des Sondervermögens bei einer verfrühten Überführung in den Kernhaushalt noch viele Jahre dauern würde und einiges an Zeitaufwand mit sich brächte. Das hielte ich für wenig zielführend.

Verfahrensfragen (TOP 1)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilt mit, aus Sicht des GBD sei keine Anhörung zu dem Gesetzentwurf erforderlich.

*

Der - federführende - **Ausschuss** verständigt sich daraufhin darauf, die Beratung in seiner für den 6. März 2024 vorgesehenen Sitzung abzuschließen und dann über eine Beschlussempfehlung für das März-Plenum abzustimmen. Er bittet den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, seine Mitberatung dementsprechend zeitgerecht durchzuführen, und signalisiert, dem Landtag die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen.

* * *

Tagesordnungspunkt 3:

Vorlage 119

Information zum Schulbericht des Landesrechnungshofs

Schreiben des LRH vom 19.01.2024

MDgt'in **Haack** (LRH): Der Schulbericht umfasst Erkenntnisse, die der Landesrechnungshof in den letzten Jahren in seinen Prüfungen erlangt hat und die zum größten Teil bereits in Jahresberichten veröffentlicht wurden.

Entgegen früherer Prognosen gibt es mehr Schülerinnen und Schüler, als noch vor einigen Jahren erwartet. Daher stehen an den Schulen nicht ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung. Die ungünstige Lehrer-Schüler-Relation wird sich aller Voraussicht nach demografiebedingt in den nächsten Jahren noch verschärfen.

Um dem entgegenzuwirken, gibt es bereits verschiedenste Maßnahmen: Der Quereinstieg wird erleichtert. Zudem gibt es bessere Bedingungen für Pensionäre und Pensionärinnen, die nach Eintritt in den Ruhestand weiterbeschäftigt werden wollen.

Der Landesrechnungshof hat in seinen Prüfungen einzelne Tätigkeiten identifiziert, von denen die Lehrkräfte entlastet werden könnten, sodass sie in der Folge mehr Zeit für den Unterricht hätten. Den größten Teil davon stellen die außerschulischen Angebote an Ganztagschulen dar. Lehrkräfte werden dabei beispielsweise in Arbeitsgemeinschaften eingesetzt. Wir haben rechnerisch ermittelt, dass 2 170 Lehrkräfte zusätzlich für den Pflichtunterricht zur Verfügung stehen könnten. Durch den gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulbereich ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Bedarf an außerunterrichtlicher Betreuung noch zunehmen. Das heißt, es sollten noch mehr Personen für die Betreuung gefunden werden.

Es gibt weitere unterrichtsferne Aufgaben, die die Lehrkräfte erheblich binden. Viele davon müssten nicht von Lehrkräften wahrgenommen werden:

Wir haben ermittelt, dass rechnerisch 67,5 Vollzeitstellen dadurch verlorengehen, dass Lehrkräfte an Grundschulen die Wartung und Pflege der schulischen IT wahrnehmen.

Außerdem beschäftigen sich rechnerisch 286 Vollzeitkräfte mit der Verwaltung der Schulgirokonto. Auf diesen Konten wird zum Beispiel die entgeltliche Lernmittelausleihe abgerechnet, und es werden Zahlungen für Schulfahrten gebucht.

Darüber hinaus müssen Lehrkräfte ihre Reisekosten weiterhin händisch abrechnen, obwohl es seit Jahren ausreichend Lizenzen für ein elektronisches Verfahren in diesem Bereich gibt.

Dem Landesrechnungshof ist bewusst, dass für die Entlastung der Lehrkräfte von den genannten Tätigkeiten zusätzliches Personal erforderlich ist, insbesondere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, IT-Fachkräfte und Verwaltungsfachleute. Wir wissen auch, dass das nicht an einem Tag umgesetzt werden kann, und verstehen unsere Empfehlungen als einen weiteren, mittelfristig zu realisierenden Baustein für eine bessere Unterrichtsversorgung.

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

a) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz**
27. Sitzung des Stabilitätsrates am 2. Mai 2023

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/1328](#)

b) **Stabilitätsbericht Niedersachsen 2023**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/2771](#)

c) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz**
28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/3239](#)

Zu a) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 09.05.2023
AfHuF

Zu b) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 02.11.2023
AfHuF

Zu c) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 09.01.2024
AfHuF

dazu: **Vorlage 121**

Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen über wesentliche Themen des Stabilitätsrates im Jahr 2023, § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)

Schreiben des MF vom 13.02.2024
Az.: 11 1-01374/02-105-0003

Unterrichtung

LMR **Soppe** (MF): Gemäß dem Verfahrensbeschluss des Ausschusses in der 8. Sitzung am 1. Februar 2023 zum Unterrichtungsauftrag nach dem Stabilitätsratsgesetz haben wir Ihnen in mehreren Landtagsdrucksachen erneut umfangreiches Material zu dieser Thematik zukommen lassen. Wir haben Ihnen darüber hinaus die außerordentliche Stellungnahme des Unabhängigen Beirats vom 12. Januar 2024, die normalerweise erst Bestandteil der nächsten Unterrichtung wäre, vorab übersandt.

Wie in den Vorjahren möchte ich kurz durch die zusätzliche Unterrichtungsvorlage zu den wesentlichen Themen des Stabilitätsrats im Jahr 2023 führen.

2023 gab es zwei Sitzungen des Stabilitätsrats, wie üblich eine im Mai und eine im Dezember. Neben der „üblichen Routine“, die erledigt wurde, standen die Sitzungen nicht nur unter dem

Eindruck des Ukraine-Kriegs und dessen Auswirkungen - Energiekrise, Inflation, gesamtwirtschaftliche Entwicklung -, sondern auch unter dem der Entwicklungen rund um den Bundeshaushalt.

Dies war bereits in der Mai-Sitzung der Fall. Der Bund hatte auf das übliche Eckwerteverfahren verzichtet. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts gab es Verzögerungen. Hintergrund war das angestrebte Konsolidierungsziel mit der Aufstellung eines Haushalts ohne notlagenbedingte Kredite. Im Mai war eine Projektion für den Bund nur bis 2026 möglich, sodass dem gesetzlichen Auftrag des Stabilitätsrats bereits in der Mai-Sitzung nicht vollumfänglich nachgekommen werden konnte.

Die Sitzung am 18. Dezember 2023 stand unter dem Eindruck des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Problematisch war, dass es infolgedessen einigen Anpassungsbedarf gab und die Beratungen zum Bundeshaushalt im Haushaltsausschuss des Bundestags zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Die Länder hätten zum damaligen Zeitpunkt eine aktuelle Projektion bis 2027 vorlegen und damit ihren Anteil für die erforderliche Datenbasis zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags beitragen können. Für den Bund galt das aber nicht. Das hatte zur Folge, dass der Stabilitätsrat auch in seiner Dezember-Sitzung seinen gesetzlich fixierten Auftrag nicht erfüllen konnte.

Der Stabilitätsrat hat sich darauf verständigt, dies in seiner nächsten regulären Sitzung im Frühjahr 2024 zu tun. Grundlage wird dann die aktualisierte Fiskalprojektion Deutschlands sein, die im Rahmen der Europäischen Haushaltsüberwachung ohnehin zu erstellen ist. Falls erneut nur eingeschränkte Grundlagen für die Projektion vorliegen sollten, wird sich der Stabilitätsrat auf ein Verfahren einigen, wie der gesetzliche Auftrag trotzdem erfüllt werden kann.

Weil im Dezember nicht über eine Projektion beraten werden konnte, hatte der Unabhängige Beirat keine Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese hat er mit einer außerordentlichen Stellungnahme Anfang Januar nachgeholt, die wir Ihnen, wie dargestellt, ergänzend vorab zur Verfügung gestellt haben.

Was das Thema Haushaltsüberwachung betrifft, bei dem sich die Frage stellt, ob eine Haushaltsnotlage droht, ist zu sagen: Niedersachsen ist im grünen Bereich. Es gibt insoweit keine Auffälligkeiten; eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Entsprechendes gilt für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse. Problematisch war auch hier, dass die Stabilitätsberichte von Bund und Ländern bereits vorlagen, als das Bundesverfassungsgericht sein Urteil Mitte November verkündete. Vor diesem Hintergrund hat man sich darauf verständigt, zunächst anhand der fristgemäß Mitte Oktober vorgelegten Stabilitätsberichte zu arbeiten.

Hierzu ist zu sagen, dass es mit Blick auf die Länder in Gänze - abgesehen von einer kleinen, vernachlässigbaren Besonderheit in Thüringen - keine Auffälligkeiten gab. Gleichzeitig war der Bund in gewisser Weise in seinem Verfahren gefangen. Er hatte aktualisierte Daten für 2022 und 2023 vorgelegt; der Haushalt 2024 lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht final vor. Aber natürlich gab es die Zusage, einen schuldenbremsenkonden Haushalt aufzustellen.

Die Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils werden die Arbeit des Stabilitätsrats und des dazugehörigen Arbeitskreises in diesem Jahr sicherlich noch beeinflussen. Es gab den

Auftrag, das System der Haushaltsüberwachung zu evaluieren, auch mit Blick auf Sondervermögen. Die Auftragsgrundlage hat sich infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts insofern verändert, als das Gericht quasi einen Teil der Aufgabe erledigt hat. Man wird sich im Jahr 2024 also weiterhin mit der Frage befassen, ob die Haushaltsüberwachung weiterentwickelt wird.

Des Weiteren hat es eine Einigung zur Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene gegeben. Der Stabilitätsrat wird darüber beraten, welche Schlussfolgerungen daraus für den Bund und die Länder zu ziehen sind. Über diesbezügliche Beschlüsse des Stabilitätsrats wird die Landesregierung im nächsten Jahr unterrichten.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Es ist schön, dass Niedersachsen in diesem Sinne unauffällig geblieben ist.

Mich würde darüber hinaus interessieren, ob der Bericht des Stabilitätsrats den Parlamenten nur nachrichtlich zuzuleiten ist oder ob es eine Konsequenz hat, dass der Bund keine Daten liefern konnte, weil auch der Europäischen Union gegenüber Berichtspflichten bestehen.

LMR **Soppe** (MF): Grundlage meiner Unterrichtung heute ist das Stabilitätsratsgesetz, also eine innerdeutsche Regelung. Im deutschen System der Haushaltsüberwachung sind die Aufgaben des Stabilitätsrats definiert und auch, dass zweimal im Jahr eine Projektion für den Mittelfristzeitraum vorzulegen ist. Das war, wie dargelegt, nicht möglich, weil die Daten für den Bundeshaushalt 2024 noch nicht vorlagen. - So weit zu den innerdeutschen Überwachungsmechanismen.

Auf europäischer Ebene gelten andere Fristen. Im Rahmen der nächsten regulären Sitzung des Stabilitätsrats soll das, was in Deutschland sozusagen notleidend geworden ist, repariert werden. Die Bundesrepublik ist verpflichtet, der Europäischen Kommission zur Haushaltsüberwachung vorzutragen. Auf dieser Grundlage erstellt die Bundesregierung eine entsprechende Projektion, die wiederum Basis für den Stabilitätsrat ist, seinen gesetzlichen Auftrag wieder erfüllen zu können.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage 121 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Vorlagen

Vorlage 114

Niedersachsen Invest GmbH (NIG): Vorlage des Wirtschaftsplans 2024

Schreiben des MF vom 29.01.2024

Az.: 44-27207/014(10) 3/2024-0001

Herr **Rupprecht**, Geschäftsführer der Niedersachsen Invest GmbH, stellt die Eckpunkte der Vorlage vor. Ergänzend dazu führt er aus, dass eine Refinanzierung in Höhe von 550 Mio. Euro im Sommer 2025 geplant sei. Diese betreffe ausstehende Anleihen und Namensschuldverschreibungen. Die Vorbereitungen dazu würden im Laufe des laufenden Jahres aufgenommen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bittet darum, die in der Vorlage genannte Gewinnausschüttung seitens der Fürstenberg Holding GmbH von insgesamt 7 Mio. Euro hinsichtlich der Anteile einerseits der Porzellanmanufaktur Fürstenberg GmbH (PMF) und andererseits der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (TLN) zu differenzieren.

Herr **Rupprecht** (NIG) erläutert, einem Beteiligungsergebnis von ca. 11 Mio. Euro bei der TLN stehe ein Verlust von ca. 4 Mio. Euro bei der PMF, bei dem die NIG Vorauszahlungen für Abführungen leisten müsse, gegenüber. Im Ergebnis würden 7 Mio. Euro an die NIG ausgeschüttet.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Vorlage 115

Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG): Vorlage des Wirtschaftsplans 2024

Schreiben des MF vom 29.01.2024

Az.: 44-27207/036(05)1

MR **Brase** (MF), Ko-Geschäftsführer der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH, stellt die Eckpunkte der Vorlage vor.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) fragt, welche Auswirkungen die aktuellen Probleme der Metro-nom Eisenbahngesellschaft mbH, an der die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) beteiligt sei, und die dem Vernehmen nach kommende Abwicklung der Strecke Hamburg–Göttingen auf die EVB hätten.

MR **Brase** (MF) antwortet, die HanBG sei mit einem Beteiligungsbuchwert von 8,5 Mio. Euro an

der EVB beteiligt. Die HanBG stelle derzeit ihren Jahresabschluss 2023 auf und bewerte in diesem Zusammenhang alle Auswirkungen, die das genannte Vorkommnis haben werde. Ein Ergebnis stehe aktuell jedoch noch nicht fest.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) weist darauf hin, dass der Wirtschaftsminister angekündigt habe, die entsprechenden Verkehrsverträge vorzeitig zu kündigen, und fragt, ob die Auswirkungen einer solchen Ankündigung auf die HanBG nicht vorab kalkuliert worden seien.

MR **Brase** (MF) erklärt, dem MF gegenüber sei keine Vorabankündigung erfolgt.

MR'in **Diers** (MF) führt ergänzend dazu aus, das Wirtschaftsministerium prüfe die genannten Maßnahmen derzeit noch. Es sei richtig, dass gegenüber dem Wirtschaftsausschuss mitgeteilt worden sei, dass die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) die betreffenden Verkehrsverträge vorzeitig auflösen werde. Dies betreffe ihrer, Diers', Kenntnis nach aber erst die Jahre nach 2026. Daher sei es der HanBG aktuell noch nicht möglich, diesbezügliche Erkenntnisse in ihrem Wirtschaftsplan zu berücksichtigen.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) merkt an, dass hieraus resultierende Abschreibungen absehbar das Ergebnis der HanBG beeinflussen würden, und bittet das MF darum, dem Haushaltsausschuss eine Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen nachzuliefern.

MR **Brase** (MF) erläutert, entsprechende Ergebnisse fielen in den Werterhellungszeitraum bis Ende März und seien insofern spätestens im Jahresabschluss 2023 zu berücksichtigen und zu bewerten.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Vorlage 116

Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (04 01, 04 06, 06 16, 08 01, 08 13, 11 17)

Schreiben des MF vom 31.01.2024

Az.: 12 1 - 040311 2241/2024-01

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) fragt, welche Art von Besetzungsverfahren zu Nr. 1 - Abteilungsleitung 1 (MF) - und Nr. 2 - Abteilungsleitung 3 (MF) - seitens des Finanzministeriums vorgesehen sei.

MR **Eggers** (MF) antwortet, seiner Kenntnis nach sei die Stelle der Abteilungsleitung 1 intern ausgeschrieben worden. Über das Besetzungsverfahren für die Stelle der Abteilungsleitung 3 könne er keine Auskunft geben.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Vorlage 117

Übertragung von Aufgaben auf die NBank

Schreiben des MW vom 05.02.2024

MR'in **Meine** (MW) stellt die Vorlage vor.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung über die Einzelheiten der Veräußerung und die beabsichtigte Nachnutzung des ehemaligen JVA-Geländes Salinenmoor

Gegen den mit Schreiben vom 09.02.2024 gestellten Unterrichts Antrag der CDU-Fraktion erhebt sich kein Widerspruch.

Der **Ausschuss** beschließt, die Unterrichtung gemäß § 93 GO LT in einem **vertraulichen Sitzungsteil** entgegenzunehmen. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem in dem Unterrichtsantrag aufgelisteten Themenkomplex „Grundsteuererklärungen“

Gegen den mit Schreiben vom 16.02.2024 gestellten Unterrichtsantrag der CDU-Fraktion erhebt sich kein Widerspruch.

Unterrichtung und Aussprache

MR Brase (MF): Ich komme zunächst zu **Frage 1** des Unterrichtsantrags:

Nachdem die Niedersächsische Staatskanzlei in ihrem Schriftsatz an den Staatsgerichtshof im Klageverfahren des Unterzeichners gegen die Landesregierung inzwischen eingeräumt hat, dass zum Stichtag 31. Januar 2023 insgesamt 2 100 fällige Grundsteuererklärungen durch das Land und seine nachgeordneten Behörden und Einrichtungen nicht fristgerecht abgegeben worden waren, bitten wir die Landesregierung um Unterrichtung, wie viele Erklärungen welcher Ministerien und nachgeordneter Behörden und Einrichtungen am Stichtag 31. Januar 2023 und zum Zeitpunkt dieser Unterrichtsbitte aus welchen Gründen noch ausstanden.

Betroffen waren 10 Ministerien des Landes mit insgesamt 116 Dienststellen. Es wurden 3 378 abgabepflichtige wirtschaftliche Einheiten festgestellt. Davon hatten zum 31. Januar 2023 2 100 Einheiten noch keine Grundsteuererklärung abgegeben.

Gestern Abend gab es noch 66 Fälle nicht abgegebener Grundsteuererklärungen; heute Morgen waren es noch 60.

Ich komme zu den einzelnen betroffenen Ressorts:

Staatskanzlei

4 Dienststellen mit 4 abgabepflichtigen wirtschaftlichen Einheiten: Hier ist kein Fall mehr offen.

MK

5 Dienststellen mit 5 abgabepflichtigen wirtschaftlichen Einheiten: Davon hatten am 31. Januar 2023 2 abgabepflichtige Einheiten noch keine Grundsteuererklärung abgegeben. Zum jetzigen Zeitpunkt hat 1 abgabepflichtige wirtschaftliche Einheit noch keine Grundsteuererklärung abgegeben. Das betrifft das Niedersächsische Internatsgymnasium Bad Harzburg. Nach den Informationen der Dienststelle ist die Abgabe bislang versehentlich nicht erfolgt. Man ist aktuell dabei, die Erklärung abzugeben.

MS

4 Dienststellen mit 12 abgabepflichtigen wirtschaftlichen Einheiten: Davon hatten am 31. Januar 2023 3 noch keine Grundsteuererklärung abgegeben. Aktuell ist kein Fall mehr offen.

MI

11 Dienststellen mit 34 abgabepflichtigen wirtschaftlichen Einheiten: Davon hatten am 31. Januar 2023 15 noch keine Grundsteuererklärung abgegeben. Aktuell stehen noch 3 Erklärungen aus. Das betrifft ausnahmslos das NLBK. Die Kollegen dort haben uns mitgeteilt, dass für die elektronische Übermittlung noch Zugangsdaten - ich nehme an, die Aktenzeichen der wirtschaftlichen Einheit - vom Finanzamt zu übermitteln sind. Es kann vorkommen, wenn neue wirtschaftliche Einheiten gebildet werden, für die vorher noch kein Aktenzeichen hinterlegt war, dass dies im System erst einmal angelegt werden muss, bevor elektronisch übermittelt werden kann.

MJ

36 Dienststellen mit 57 abgabepflichtigen wirtschaftlichen Einheiten: Davon hatten am 31. Januar 2023 32 noch keine Grundsteuererklärung abgegeben. Bis gestern Abend standen noch 6 Erklärungen aus; jetzt sind alle abgegeben.

Wir haben die Voranmeldungen Anfang der letzten Woche bekommen. Bei den noch offenen Fällen ging es darum, mit den zuständigen Finanzämtern abzuklären, ob Steuerfreiheit besteht oder nicht. Da es sich um steuerfreie Liegenschaften handelt, ist an dieser Stelle nichts weiter zu veranlassen.

MWK

22 Dienststellen mit 78 abgabepflichtigen wirtschaftlichen Einheiten: Davon hatten am 31. Januar 2023 50 noch keine Erklärung abgegeben. Stand jetzt sind höchstens noch 15 Fälle offen. Das betrifft zum einen die Universität Hannover mit 2 Fällen und die Hochschule Hannover mit 1 Fall. Nach Auskunft der Dienststellen befinden sich die Betroffenen in der konkreten Abarbeitung im Zusammenwirken mit dem zuständigen Finanzamt. Zum anderen betrifft das das Staatstheater Hannover - 3 Fälle -, das Staatstheater Oldenburg - 5 Fälle - und das Staatstheater Braunschweig - 4 Fälle. Die beiden Letztgenannten haben bisher noch keine Erklärungen abgegeben, weil sie bei sich keine Zuständigkeit gesehen haben, entsprechende Erklärungen abzugeben. Wir befinden uns dazu aber in Gesprächen und versuchen, sie von ihrer Zuständigkeit zu überzeugen - die 114 andere Dienststellen des Landes auch für sich erkannt haben.

MF

8 Dienststellen mit 429 abgabepflichtigen wirtschaftlichen Einheiten: Davon hatten am 31. Januar 2023 119 noch keine Erklärung abgegeben. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch 21 offene Fälle. Betroffen sind ausschließlich Staatserbschaften. Unter diesen 21 Staatserbschaften gibt es einen besonderen Fall, der 17 Einheiten umfasst. Diese Staatserbschaft ist uns zuteilgeworden, nachdem der Erblasser keinen Erben gefunden hat. Der Erblasser hat in einem kollusiven Zusammenwirken mit einem Notar ein Objekt hergerichtet, in 17 Wohneinheiten unterteilt und versucht, gutgläubige Erwerber zu finden. Das Objekt befindet sich insgesamt in einem erbärmlichen Zustand, und die Kollegen sind in Gesprächen mit dem Finanzamt, ob und inwieweit dafür vor diesem Hintergrund noch eine Grundsteuerpflicht besteht bzw. wie damit umzugehen ist. - Das ist ein kleines Beispiel dafür, wie die Fallgestaltungen in der Realität aussehen können.

MU

3 Dienststellen mit 776 abgabepflichtigen Einheiten: Davon hatten am 31. Januar 2023 610 noch keine Erklärung abgegeben. Jetzt gibt es noch 2 offene Fälle. Betroffen ist der NLWKN. Hier fehlen - ebenso wie bei den Fällen im Bereich des MI - noch Zugangsdaten bzw. Aktenzeichen beim Finanzamt, um die elektronische Übermittlung starten zu können.

ML

10 Dienststellen und 1 320 abgabepflichtige Einheiten: Davon hatten am 31. Januar 2023 1 214 noch keine Erklärung abgegeben. Jetzt sind noch 18 Fälle offen. 14 Fälle betreffen das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, die Domänenverwaltung im Dezernat 5. Die Kollegen befinden sich in enger Abstimmung und Klärung mit dem Finanzamt. In einem Fall ist die Moorverwaltung im ArL Weser-Ems betroffen, wobei sich dort eine Verzögerung dadurch ergeben hat, dass sie erst im Herbst Kenntnis von der Abgabepflicht erhalten haben, weil sie ein entsprechendes Erinnerungs- bzw. Aufforderungsschreiben erst dann erreicht hat. Ein weiterer Fall betrifft das Landgestüt Celle. Die Kollegen dort haben uns berichtet, dass die Aufforderung des Finanzamts durch einen fehlerhaften Postlauf verspätet bei ihnen eingegangen sei. Schließlich betrifft noch ein Fall das LAVES. Die Kollegen dort haben gesagt, dass sie sich laufend in der Abstimmung und Klärung mit dem Finanzamt befinden.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Warum konnten die entsprechenden Erklärungen nicht fristgerecht zum 31. Dezember 2023 eingereicht werden? Sie sagten, einige Einheiten hatten gar keine Kenntnis davon, dass sie dafür zuständig sind. Woran liegt das? Wieso war diese Kenntnis nicht vorhanden?

MR **Brase** (MF): Die Erklärungspflicht für Landesgrundstücke hat zwei Säulen. Zum einen gibt es grundsätzlich steuerpflichtige, nicht steuerbefreite wirtschaftliche Einheiten. Zum anderen gibt es die Fälle, in denen das Finanzamt aktiv auffordert, eine Erklärung einzureichen. Das sind insbesondere die Fälle, in denen in der Historie bei den zuständigen Finanzämtern - aus welchen Gründen auch immer - ein Einheitswert-Aktenzeichen geführt worden ist. Diese Aufforderungen sind versandt worden, und im Frühsommer letzten Jahres hat es noch einen Erinnerungslauf gegeben. Der Datenbestand hinsichtlich der Adressierungen in den Finanzämtern ist - sagen wir mal - heterogen. Im Laufe der Zeit haben wir immer wieder erfahren müssen, dass Schreiben in hoher Anzahl durch die gesamte Landesverwaltung vagabundiert sind, sodass eine Kenntnis darüber, wer nach dieser Definition abgabepflichtig ist, bis zum Sommer letzten Jahres aus unserer Sicht nicht wirklich valide möglich war. Das hat sich mit weiterem Zeitfortschritt natürlich verbessert. Unser Datenbestand, den wir durch die Abfrage Mitte November abgegriffen haben, weist eine ganz andere Konsistenz auf.

MR'in **Sachs** (MF): Ich komme jetzt zu **Frage 2** des Unterrichtungsantrags:

Sind gegen erklärungsspflichtige natürliche oder juristische Personen seitens der niedersächsischen Steuerverwaltung zwischenzeitlich wegen Nicht- oder verspäteter Abgabe von Grunderklärungen Verspätungszuschläge festgesetzt oder Besteuerungsgrundlagen geschätzt worden?

Ich verstehe diese Frage so, dass es hier um alle Steuerpflichtigen außer abgabepflichtigen Einheiten des Landes geht. - Ja, es sind Besteuerungsgrundlagen geschätzt und Verspätungszuschläge festgesetzt worden.

Der erste Schritt waren die Erinnerungsschreiben im Mai 2023. Der nächste Schritt war die Abarbeitung des Rücklaufs daraus. Sodann sind im Juni 2023 Schätzungslisten erstellt worden, die ab Juli 2023 abgearbeitet wurden - je nach Arbeitsstand der Finanzämter.

Stand 12. Februar 2024 sind bereits rund 43 % der Schätzungen bearbeitet.

Im Rahmen der Schätzungen, die durchgeführt werden, wird über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags entschieden. Das ist eine Ermessensentscheidung, bei der die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Um zwei Beispiele zu nennen: Besteht eine völlig unbegründete Verweigerungshaltung, ist ein Verspätungszuschlag festzusetzen. Im Fall der genannten Fiskuserbschaften, wo einfach Informationen fehlen, ergibt sich aus der Festsetzung eines Verspätungszuschlags kein Mehrwert, weil damit das Ziel nicht erreicht würde.

Zum besseren Verständnis: Es ist nicht so, dass jede Schätzung auch zu einer Messbetragsfestsetzung führt. Vielmehr hat die Grundsteuerreform auch eine Art Inventurcharakter. Das heißt, bei diesem Verfahren wird zum Teil auch festgestellt, dass Aktenzeichen vergeben sind und dementsprechend eine Erklärung angefordert wurde, die Nutzung sich aber inzwischen verändert hat, sodass bestimmte Grundstücke steuerfrei sind. Das ist zuvor aber nicht bereinigt worden, sodass ein großer Anteil - rund ein Drittel - schlichtweg zu leistende Korrekturarbeiten sind.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Sie sagten, durch die Erinnerungsschreiben im vergangenen Sommer wurden diejenigen, die bisher nicht davon ausgegangen sind, dass sie verpflichtet sind, eine Grundsteuererklärung abzugeben, darüber informiert, dass sie es vielleicht doch sind. Wissen Sie, wie viele davon betroffen sind, also wie viele Einheiten jetzt steuerpflichtig sind, die es bis dato nicht waren?

MR'in **Sachs** (MF): Das können wir an der Gesamtanzahl der wirtschaftlichen Einheiten ablesen, und die ist deutlich zurückgegangen. Aktuell sind 3 548 551 wirtschaftliche Einheiten betroffen - vorher waren es mehr.

Ich komme zu **Frage 3** des Unterrichtsanspruchs:

Sind gegen erklärungsspflichtige Einrichtungen des Landes wegen Nicht- oder verspäteter Abgabe von Grundsteuererklärungen Verspätungszuschläge festgesetzt oder Besteuerungsgrundlagen geschätzt worden? Falls ja: In welchen Fällen und in welcher Höhe? Falls nein: Erwartet die Landesregierung die Festsetzung von Verspätungszuschlägen oder den Erlass von Schätzbescheiden?

Den ersten Teil der Frage hätte ich fast klar mit Nein beantworten können, aber einen Fall gab es. Die Hochschule Hannover ist am 1. Februar geschätzt worden. Sie hat aber im Nachgang mitgeteilt, dass es sich doch um ein Grundstück handelt, dass von der Grundsteuer befreit ist, und einen entsprechenden Antrag gestellt. Das wird jetzt selbstverständlich geprüft. In dem Fall wurde kein Verspätungszuschlag festgesetzt. Es handelt sich um eine Hausmeisterwohnung.

Zu dem zweiten Teil der Frage: Nein, das erwarten wir nicht. Sie haben gerade gehört, dass es sich nur um sehr wenige Fälle handelt, die noch abgearbeitet werden. Es besteht kein Anlass, anzunehmen, dass die ausstehenden Erklärungen nicht kommen werden. Wäre das der Fall, würden die Regelungen, die für alle anderen gelten, auch dort greifen. Das heißt, wir würden schätzen und einen Verspätungszuschlag festsetzen, wenn Gründe dafür vorlägen.

Ich komme zu **Frage 4** des Unterrichtsungsantrags:

Gibt es Anweisungen des Finanzministeriums oder des Landesamtes für Steuern Niedersachsen an die für Grundsteuermessbescheide zuständigen Finanzämter, in Fällen von bisher nicht oder verspätet abgegebenen Grundsteuererklärungen von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen oder dem Erlass von Schätzbescheiden abzusehen, wenn es sich bei den Erklärungspflichtigen um Einrichtungen des Landes handelt?

Diese Frage lässt sich sehr kurz beantworten: Nein, es gibt keine entsprechenden besonderen Anweisungen, die sich auf die Einrichtungen des Landes beziehen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Gilt das auch für nachgeordnete Behörden des MF? Dass der Finanzminister selbst keine solche Anweisungen herausgegeben hat, haben wir erwartet. Aber gilt das auch für nachgeordnete Behörden? Gab es keine entsprechenden Anweisungen oder Nachfragen, die entsprechend beantwortet worden sind?

MR'in **Sachs** (MF): Die Frage nach den Anweisungen kann ich ganz klar mit Nein beantworten. Was meinen Sie mit Nachfragen?

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Es kann ja beispielsweise zu der Situation kommen, dass ein Finanzamt über einen längeren Zeitraum auf die Grundsteuererklärung einer Landesbehörde wartet, nachfasst und dann anfragt: Wir müssten jetzt schätzen, wie gehen wir damit um? Sollen wir wirklich schätzen? - Hat es solche Fälle gegeben?

MR'in **Sachs** (MF): Das hätte bei mir auflaufen müssen, und bei mir ist nichts aufgelaufen.

MR **Brase** (MF): Ich komme zu **Frage 5** des Unterrichtsungsantrags.

Sind in Niedersachsen Kosten für externe Beratungsleistungen zur Abgabe der Grundsteuererklärungen für Landesgrundstücke entstanden? Wenn ja: In welcher Höhe jeweils und durch welche Einrichtungen wurde die externe Beratung zu welchem Zeitpunkt beauftragt?

Beratungsleistungen im Sinne von Steuerberatungsleistungen bei den Landesdienststellen sind uns nicht bekannt.

Es hat allerdings Dienstleistungen zur Unterstützung im ELSTER-Onlineverfahren gegeben, und zwar im Bereich des Landwirtschaftsministeriums, im Fachbereich der Domänen- und Moorverwaltung. Dort haben wir die unter Frage 1 schon erwähnte besondere Situation, dass in diesem Bereich mit Abstand das größte Fallaufkommen zu verzeichnen war. Das betrifft ganz überwiegend Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die die Grundsteuer A erhoben wird, für die nicht das Landesmodell, sondern das Bundesmodell gilt. Danach sind insbesondere auch konkrete Angaben zu einzelnen Nutzungsarten und vor allem Nutzungsanteilen und Ertragsmesszahlen vorzunehmen.

Die Kollegen haben zu Beginn versucht, das händisch zu konzipieren und in einem Onlineabgabeverfahren erfolgreich zu übermitteln. Sie mussten aber feststellen, dass das nur schwer und sehr fehlerbehaftet möglich ist. Sie haben sich deswegen um einen Dienstleister zur Unterstützung bemüht.

Der Beschaffungsauftrag für eine solche Onlineschnittstelle für ein solches Verfahren ist dem LZN am 29. November 2022 übermittelt worden. Die Kollegen dieser Behörde haben dann den Kollegen im ML am 24. Mai 2023 ein einziges Angebot, nämlich der Firma DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH Schwerin, vorgelegt, und das ML hat der Auftragserteilung zwei Tage später, am 26. Mai 2023, zugestimmt. Das Auftragsvolumen für diesen Dienstleistungsauftrag beträgt 33 218,85 Euro. Dazu kommen noch 375 Euro interner Gemeinkostenzuschlag des LZN.

Nach meiner Kenntnis war diese Auftragserteilung inhaltlich und materiell sehr zielführend; denn - ich habe es unter Frage 1 dargestellt - auf diese Art und Weise konnten in relativ kurzer Zeit nahezu alle erklärungsrechtlichen Vorgänge abgewickelt werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Brase, Sie haben vorhin erläutert, dass einige Fälle, in denen keine Grundsteuererklärungen abgegeben wurden, deshalb entstanden sind, weil die Frage der wirtschaftlichen Nutzung zunächst nicht geklärt war bzw. zunächst nicht vermutet worden war, dass für die Grundstücke eine Grundsteuerpflicht besteht.

In meiner Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Grundsteuerreform in Niedersachsen: In welchem Umfang genügt das Land seiner Erklärungspflicht?“ - [Drs. 19/1501](#) - hatte ich genau danach gefragt: Sind die bisher nicht grundsteuerpflichtigen Grundstücke daraufhin überprüft worden, ob inzwischen eine Steuerpflicht besteht? In Ihrer Antwort hat die Landesregierung diese Frage verneint und gesagt, sie gehe davon aus, dass die bisher nicht grundsteuerpflichtigen Grundstücke auch in Zukunft nicht steuerpflichtig sind. - Das scheint ja in Einzelfällen anders gewesen zu sein.

Hat es zwischenzeitlich für die in der Vergangenheit nicht grundsteuerpflichtigen Grundstücke eine konsequente Überprüfung gegeben, ob es zu einer veränderten, nämlich wirtschaftlichen Nutzung gekommen ist, die zu einer Grundsteuerpflicht führt? Wenn das der Fall ist: Wann ist das erfolgt? Durch wen ist eine solche Überprüfung veranlasst worden? In wie vielen Fällen hat sich im Nachhinein doch noch eine Grundsteuer- bzw. Abgabepflicht ergeben?

MR **Brase** (MF): Zur Frage nach einer Überprüfung, ob Grundstücke, die zunächst steuerfrei waren, inzwischen steuerpflichtig sind: Es ist Aufgabe jeder Landesdienststelle, vor dem Hintergrund der niedersächsischen Grundsteuerregelungen selbstständig zu überprüfen, welche Steuerpflichten bestehen. Das ist auch allen bekannt. Ich gehe davon aus, dass jede Dienststelle diese Aufgabe selbstständig erfüllt hat. Frau Sachs hat den Inventurcharakter der Grundsteuerreform erwähnt - insbesondere die Aufforderungs- und Erinnerungsschreiben sind ein Instrument gewesen, um an diese Überprüfung zu erinnern.

Eine Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung - Grundstücke, die einmal steuerpflichtig waren und jetzt steuerfrei sind - war hingegen tatsächlich an zahlreichen Stellen zu verzeichnen, insbesondere bei Hausmeisterwohnungen, die nicht mehr als solche genutzt werden, oder Kan-

tin, die ihren Betrieb eingestellt haben. In solchen Fällen bestand ehemals eine Grundsteuerpflicht; sie waren mit Aktenzeichen bei den Finanzämtern erfasst, sind aber jetzt im Rahmen dieser „Inventur“ herausgefallen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Sie haben vorhin auch ausgeführt, dass in einzelnen Fällen nachgeordnete Behörden mit abgabepflichtigen wirtschaftlichen Einheiten, die für die Abgabe der Grundsteuererklärung zuständig sind, diese Zuständigkeit nicht einmal gesehen und deshalb bisher keine Grundsteuererklärung abgegeben haben. Was veranlasst Sie zu der Annahme, dass diese Behörden trotzdem alle Grundstücke, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, daraufhin überprüft haben, ob diese steuerpflichtig sind? Denn das ist ja im Grunde ein Widerspruch in sich.

Ich wundere mich doch etwas, dass es nach alledem, was wir in diesem Zusammenhang erlebt haben, nicht zu einer zentralen Steuerung gekommen ist, um sicherzustellen, dass es nicht zu weiteren Problemen kommt.

Genauso irritiert bin ich darüber, dass es offensichtlich ab vergangenem Sommer bei normalen Steuerbürgern, die auf die Erinnerungsschreiben nicht reagiert haben, sehr wahrscheinlich zu Schätzungen durch die Finanzverwaltung gekommen ist, während es bei Landesbehörden, die für sich keine Zuständigkeit gesehen haben - das ist ja offenbar zum Teil bis heute nicht wirklich geklärt -, trotzdem nicht zu Schätzungen oder Säumniszuschlägen gekommen ist.

Spätestens nach Ihrer Unterrichtung ist klar, dass es zum Teil Behörden gibt, bei denen die Rechtslage unklar ist, weil das nicht ihr Kerngeschäft ist. Deshalb muss man das in einer solchen Situation doch konsequent und flächendeckend in der Kommunikation in die Landesbehörden, aber auch in einem Controllingsystem nachhalten. Es stellt sich schon die Frage, warum angesichts der Erkenntnis, dass das Land selbst bei über der Hälfte seiner Liegenschaften die Fristen gerissen hat, und angesichts der Tatsache, dass Grundsteuererklärungen immer noch nicht abgegeben wurden, ein solches System nicht eingeführt wurde und das an der Stelle nicht nachgehalten wird. Denn neben dem ML sind fast alle Häuser einschließlich des MF betroffen.

MR **Brase** (MF): Um einmal die Relationen zu verdeutlichen: Es gab nur 2 Dienststellen, in denen keine Zuständigkeit gesehen wurde, Grundsteuererklärungen abzugeben, und zwar beim Staatstheater Oldenburg und beim Staatstheater Braunschweig mit insgesamt 9 abgabepflichtigen wirtschaftlichen Einheiten - das habe ich unter Frage 1 berichtet. Insgesamt gibt es 116 Dienststellen mit 3 378 abgabepflichtigen wirtschaftlichen Einheiten. Das lässt aus meiner Sicht nicht darauf schließen, dass in der Landesverwaltung insgesamt in diesem Bereich nicht verlässlich gearbeitet wird. Wie gesagt: Von den insgesamt 3 378 abgabepflichtigen Einheiten haben - Stand heute - nur noch 60 ihre Grundsteuererklärung nicht abgegeben. Auch das ist natürlich immer noch zu viel, und ein Haken wird erst dann dahinter gesetzt, wenn auch die letzte Erklärung abgegeben worden ist. Vor diesem Hintergrund sehe ich aber eigentlich keinen Anhaltspunkt dafür, daran zu zweifeln, dass irgendwo im Land nachlässig oder bewusst nicht geprüft worden ist, ob wirtschaftliche Einheiten steuerpflichtig sind.

MR'in **Sachs** (MF): Um das zu ergänzen: Es handelt sich hier sozusagen um Restanten. Selbst die beiden genannten Staatstheater waren nicht völlig untätig, sondern inzwischen sind schon zwei der wirtschaftlichen Einheiten aufgehoben worden, und eine Erklärung in Bezug auf ein Grundstück ist auch schon abgegeben worden. Auch das Landgestüt Celle hat schon eine Erklärung

abgegeben. Das zeigt, dass nicht vollständige Untätigkeit oder eine Verweigerungshaltung vorherrscht, sondern das Abarbeiten der Restanten läuft.

Das LAVES zum Beispiel ist hauptsächlich steuerbefreit. Auch daran können Sie erkennen, dass die Grundsteuerreform insgesamt genutzt wurde, um die Steuerbefreiung auch bei den landeseigenen Grundstücken zu überprüfen. Dann wurden entsprechende Konsequenzen gezogen.

Eben klang es ein wenig so, als würden die sonstigen Steuerpflichtigen mit Verspätungszuschlägen überzogen. Genau das ist aber nicht der Fall. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags wird überhaupt erst im Bereich der Schätzung erwogen. Und das gilt auch nicht für 100 % der Schätzungsfälle, sondern das ist eine Ermessungsentscheidung, in deren Rahmen geprüft wird, ob es überhaupt sinnvoll ist, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Das ist immer die Ultima Ratio.

Ich möchte gerne dem Eindruck entgegentreten, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen mit Verspätungszuschlägen überzogen worden ist, während der landeseigene Grundbesitz davon verschont bleibt. Ich betone: Für alle Steuerpflichtigen gilt die gleiche Ermessensausübung.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst einmal: Es kann ja nicht sein, dass erst dann geprüft wird bzw. auffällt, ob eine wirtschaftliche Einheit steuerpflichtig ist, wenn sich das Finanzamt mit einem Mahnschreiben an die zuständige Behörde richtet. Das wäre ein bemerkenswertes Vorgehen; denn das würde ja voraussetzen, dass es zu Fristüberschreitungen bei Landesbehörden kommt. Damit würde das Land Niedersachsen aus meiner Sicht aber seiner Vorbildfunktion nicht gerecht. Aber auch in diesem Fall kann die Finanzverwaltung ja nur die Grundstücke anmahnen, die schon bisher steuerpflichtig waren, und nicht die, die zu wirtschaftlichen Einheiten geworden sind, was aber vielleicht nicht bemerkt wurde, sodass sie schon in der Vergangenheit säumig waren. Deshalb noch einmal meine Frage: Wird das jetzt nachgehalten? Wurde die Grundsteuerreform spätestens dann, als es zur Abgabepflicht kam, zum Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass auch die bisher nicht steuerpflichtigen Grundstücke noch einmal daraufhin überprüft werden müssen?

Zum anderen: Ich habe ausdrücklich nicht gesagt, dass die steuerpflichtigen Niedersachsen außerhalb der Landesverwaltung mit Verspätungszuschlägen „überzogen“ wurden. Ich habe festgestellt, dass es ab dem vergangenen Sommer auf der einen Seite in den Fällen, in denen sich Grundsteuerpflichtige auch nach mehrfachem Anschreiben nicht gerührt haben, zu Schätzungen gekommen ist, während es offensichtlich bei einzelnen Landesbehörden, die sich gar nicht für zuständig gehalten und sich deshalb auch nicht gerührt haben, nicht zu Schätzungen gekommen ist. Das wirft schon die Frage auf, ob es zu einer Ungleichbehandlung gekommen ist. Es ist zumindest erklärungsbedürftig, warum hier unterschiedlich verfahren wurde.

MR'in **Sachs** (MF): Am Fall der Hochschule Hannover, die tatsächlich schon geschätzt worden ist, sehen Sie, dass die Finanzämter alle gleich behandeln. Insgesamt ist es, wie gesagt, den Finanzämtern überlassen, je nach Arbeitsstand zu organisieren, wie sie mit dem Arbeitsanfall am schnellsten und effektivsten fertig werden. Wir haben diesbezüglich keine Vorgaben gemacht, und dies hielten wir auch nicht für sinnvoll, weil die Arbeitsstände in den Finanzämtern unterschiedlich sind. Wir sind auf einem sehr guten Wege - eine Erledigungsquote von 90 % haben wir schon erreicht.

Die Schätzungen sind das, was jetzt noch übrig bleibt. Und es ist ein vernünftiges Vorgehen der Finanzämter, dort zu schätzen, wo sie erwarten, dass keine Erklärungen mehr kommen werden. Dort, wo absehbar ist, dass die Erklärungen noch kommen, würde es zusätzliche Arbeit bedeuten, wenn vorher noch geschätzt würde. Wir verlassen uns darauf, dass die Finanzämter am besten einschätzen können, in welcher Reihenfolge die Schätzungslisten abgearbeitet werden.

MR **Brase** (MF): Ergänzend dazu, auch um die Relationen noch einmal deutlich zu machen: Die öffentliche Hand ist im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit grundsätzlich steuerbefreit. Nur in den Fällen, in denen der Ausnahmetatbestand einschlägig ist und eine irgendwie geartete wirtschaftliche Tätigkeit oder Nutzung erfolgt - die klassischen Fälle wurden schon erwähnt: Hausmeisterwohnung und Kantine -, kommt es zu einer Steuerpflicht. Diese Fälle sind aber sehr überschaubar und rechtfertigen, glaube ich, keinen zusätzlichen, überbordenden Verwaltungsüberbau. Und sowohl die Anzahl der Kantinen als auch der Hausmeisterwohnungen ist in letzten Jahrzehnten eher gesunken als gestiegen.

MR'in **Sachs** (MF): Abschließend noch zu den steuerbefreiten Grundstücken: Bei Änderungen der Steuerpflichtigkeit bestand und besteht ohnehin grundsätzlich eine Anzeigepflicht hinsichtlich der veränderten Umstände. Deswegen besteht kein besonderer Überprüfungsbedarf hinsichtlich der durch die Grundsteuerreform nicht veränderten Steuerbefreiungen. Die Entscheidung des Landes, den Eigentümern vollständig befreiter Grundstücke - das gilt nicht nur für landeseigene Grundstücke - den Aufwand der Erklärungsabgabe zu ersparen, ist sehr bewusst getroffen worden. Denn das hätte einen großen Berg an Mehrarbeit verursacht, und wir wussten von vornherein, wie ehrgeizig die Umsetzung der Grundsteuerreform ist. Deshalb war es an der Stelle sehr sinnvoll, darauf zu verzichten, für jedes Grundstück in Niedersachsen - egal, ob steuerbefreit oder nicht - eine Erklärung einzufordern und das zu kontrollieren. Andere Bundesländer haben das gemacht, und dem Vernehmen nach lassen die Erfahrungen darauf schließen, dass wir an der Stelle in Niedersachsen eine gute Entscheidung getroffen haben.



Verwendung der notlagenkreditfinanzierten Mittel

